

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 49 (1902)**

1 u.2. (11.1.1902)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-766077](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-766077)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

1902. Sonnabend, 11. Januar. № 1 u. 2.

## Ueber städtische Arbeitsämter.

Im Anschluß an die Ausführungen am Ende des Artikels über „Arbeitslosigkeit und deren Abhilfe“ in der letzten Nr. des vorigen Jahrganges des „Gem.-Blattes“ erscheint ein Referat über städtische Arbeitsämter, das der Stadtrat von Frankenberg-Braunschweig auf dem 18. Braunschweigischen Städtetag in Holzminden erstattet hat, von einigem Interesse.

Derselbe führt aus:

Kedliche, treue Arbeit hat doppelten Wert: für den, dem sie geliefert wird, und für den, welcher sie verrichtet. Glücklich, wer treue Arbeiter sein nennen kann, nicht minder glücklich aber, wen Gott im Erwerbaleben an den rechten Platz gestellt hat, damit er die ihm verliehenen Gaben des Verstandes und des Körpers ordentlich auszunutzen vermag zum Besten der Gesamtheit; auch in abhängiger Stellung wird er aus der Arbeit heraus innere Befriedigung schöpfen, wenn er seine Pflicht thut. Doppelt bellagenswert ist dagegen, wer gesund, arbeitsfähig, brauchbar und doch durch die Ungunst der Verhältnisse außerstande ist, die ihm innewohnenden Kräfte und Fertigkeiten zu seinem und der Seinigen Wohl zu verwerten.

Deshalb ist vom allgemein menschlichen, wie vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus die Schaffung und zweckmäßige Ausgestaltung solcher Einrichtungen dringend wünschenswert, welche dazu dienen, den Arbeitslosen die Erlangung neuer Beschäftigung zu erleichtern.

Im letzten Jahrzehnt hat man sich in Deutschland, und zwar nicht nur in den großen Städten, sondern auch in den mittleren und kleineren Ortschaften und auf dem Land eingehend mit dem Gedanken befaßt, durch einheitliche Maßregeln den Arbeitsnachweis seitens einer Stelle zu ermöglichen, deren Verwaltung durch die Gemeindebehörden besorgt oder doch wenigstens wesentlich unterstützt wird. Die Erscheinungsformen sind selbstverständlich, wie bei allem Neuen, das auf freiwilliger Entschliesung beruht und einen Versuch der Besserung gegenüber dem bisherigen Zustande bedeutet, außerordentlich mannigfach

--- bei dieser großen Verschiedenartigkeit ist aber doch der eine Grundton vorherrschend, daß fast allenthalben in den Städten die Gemeindeverwaltung selbst die Trägerin der Vermittlungsanstalt ist, daß sie den Arbeitsnachweis entweder ganz unentgeltlich, oder doch nur gegen eine sehr bescheidene Gebühr besorgt, und daß in irgend einer Weise die Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei der Errichtung und Geschäftsführung der Nachweisstelle beratend und helfend zugezogen werden. Wer die Geschäfte der städtischen Arbeitsnachweise, oder, wie sie vielfach kurz genannt werden, der „städtischen Arbeitsämter“, aufmerksam verfolgt, kann nicht an einem Ereignis vorübergehen, das bahnbrechend und klärend für die Meinungen vieler Beurteiler gewesen ist; ich meine die in Frankfurt a. M. Anfang Oktober 1893 abgehaltene Arbeitsnachweiskonferenz, auf der eine große Zahl von Stadtverwaltungen, Handelskammern, gemeinnützigen Vereinen und sonstigen Körperschaften vertreten war. Es ist das Verdienst des in Goethes Geburtsstadt bestehenden „Freien deutschen Hochstifts“, durch seine Abteilung für volkswirtschaftliche Angelegenheiten die Anregung zu dem damals gepflogenen Meinungsaustausch gegeben zu haben. Allerdings fehlte es auch dort nicht an den widerstreitenden Anschauungen, denen man bis auf den heutigen Tag begegnet. Aus Arbeiterkreisen heraus wurde geltend gemacht, daß eine Stellenvermittlung nur dann Zweck und Werth habe, wenn sie von Arbeitern, und zwar ausschließlich von diesen, für ihre Berufsgenossen verwaltet würde. Das Gegenstück zu dieser Meinung bildete die einseitige Betonung des Unternehmerstandpunktes, in der Weise, daß lediglich die Arbeitgeber die Schaffung und Geschäftsführung des Arbeitsnachweises zu besorgen hätten.

Die Wahrheit liegt auch hier in der Mitte; dieser Ueberzeugung haben sich in den letzten Jahren immer mehr die Stadtverwaltungen, wie die nächstbetheiligten, also die Unternehmer und die Arbeiter, zugewendet, und eine Reihe von Ministerien deutscher Bundesstaaten hat kein Bedenken getragen, die Schaffung städtischer Arbeitsnachweise auf der Grundlage der gleichmäßigen Heranziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern ihren Gemeindebehörden dringend zu empfehlen.

Ein Haupteinwand, der dieser Art von Vermittlungsstellen entgegengehalten wurde, bestand darin, daß man die Frage aufwarf, wie sich das städtische Arbeitsamt bei einem Streik, einem Boykott, einer Aussperrung von Arbeitern durch die Unternehmer verhalten werde, und ob nicht das Vertrauen zu der ganzen Einrichtung dadurch erschüttert werden müsse, daß sie als Kampfmittel der

einen Gruppe gegen die andere dienen könne. Dieser Einwurf erschien so gewichtig, daß an manchen Orten, z. B. auch in der Stadt Braunschweig, die Gründung der Arbeitsvermittlungsstelle dadurch längere Jahre aufgehalten ist, obwohl dort schon im Frühling 1893, noch vor der frankfurter Zusammenkunft, der Stadtverordnete, jetzige Finanzrat Rudeloff einen entsprechenden, von der Versammlung später angenommenen Antrag gestellt hatte. Die Meinungen der gutachtlich gehörten Gewerbegerichtsbeisitzer standen einander schnurstracks entgegen; die Arbeiter waren der Ansicht, daß bei Streits und allen ähnlichen Fällen das Arbeitsamt seine Thätigkeit unbedingt einstellen müsse — die Arbeitgeber aber wollten von einer Beschränkung oder Versagung der Vermittlungsstelle bei derartigen Differenzen nichts wissen. Erst nach und nach hat die Arbeiterschaft, wenigstens ein erheblicher Teil derselben, sich der Erkenntnis zugewendet, daß es auf die Bereitwilligkeit des Arbeitsamtes, bei solchen Zerwürfnissen Arbeitskräfte zu vermitteln, eigentlich nicht viel ankommt, und daß den Ausschlag in der Hauptsache das Zusammenhalten der Unternehmer auf der einen, der Arbeiter auf der anderen Seite giebt. Wenn keine Neigung vorhanden ist, einem Arbeiter Beschäftigung zu gewähren, oder eine angebotene Stelle anzunehmen, so kann das Arbeitsamt einfach nichts ausrichten, und es thut deshalb gut, die strengste Unparteilichkeit und Objektivität gegenüber den beiden mit einander im Streite befindlichen Kreisen zu bewahren.

Nachdem diese Auffassung verschiedentlich, insbesondere auf einer Zusammenkunft von Interessenten der Arbeitsämter, zum Ausdruck gekommen und von Arbeitern als zutreffend anerkannt war, wurden auch in Braunschweig die Verhandlungen wegen der Errichtung einer Arbeitsvermittlung wieder aufgenommen, und haben Anfang April 1900, als durch die Fertigstellung des neuen Rathhauses die Platzfrage erledigt war, zur Errichtung des städtischen Arbeitsamtes geführt.

Wenn ich die für dasselbe geltenden Bestimmungen im wesentlichen wiedergebe, so verkenne ich keineswegs, daß sie in mancher Hinsicht nicht für alle Verhältnisse passen. Gleichwohl hoffe ich, in der einen oder anderen Richtung eine Anregung geboten zu haben, an die sich vielleicht später anknüpfen läßt.

Das Arbeitsamt steht in enger Verbindung mit dem Gewerbegericht, sowohl räumlich wie persönlich. Es wird unter Oberaufsicht des Stadtmagistrats von einem Ausschusse geleitet, der aus dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts und aus je vier von den Gewerbegerichtsmitgliedern

zu wählenden Arbeitgeber- und Arbeiter-Beisitzern, insgesamt also aus neun Personen besteht und nach Bedarf seine Beratungen hält. Die Vermittelung selbst wird durch einen Geschäftsführer besorgt, den der Stadtmagistrat auf Vorschlag des Ausschusses bestellt hat, und zwar in der Person des bisherigen Gerichtsschreibers des Gewerbegerichts.

Dieser und der jetzige Gerichtsschreiber des Gewerbegerichts vertreten sich gegenseitig und sind in zwei unmittelbar neben einander liegenden Dienstzimmern thätig, so daß sie sich ohne Schwierigkeit aushelfen können. Das Arbeitsamt ist an allen Tagen, mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage, von 9 Uhr morgens bis 1 Uhr nachmittags und von 4 bis 6 Uhr nachmittags geöffnet, jedoch in der Weise, daß nachmittags nur die Vermittelung von Dienstbotenstellen erfolgt, während der Vormittag ausschließlich dem sonstigen Arbeitsnachweise gewidmet wird. Diese Theilung der Geschäfte ist inzwischen von den städtischen Behörden beschlossen. Vorher war eine Gesindevermittlung nicht mit in den Rahmen der Thätigkeit des Arbeitsamtes aufgenommen, und nur versuchsweise war es dem Geschäftsführer überlassen, derartige Stellen nachzuweisen. Da aber Angebote und Nachfragen regelmäßig wiederkehrten, und da die Ausdehnung der Vermittelung auf die Dienstboten von Anfang an als wünschenswert anerkannt war, so ist man jetzt diesen wesentlichen Schritt weiter gegangen; es hat indeß, um eine zweckmäßige Trennung durchzuführen, die Legung der Gesindevermittlung auf die Nachmittagszeit stattgefunden, und es darf angenommen werden, daß es sowohl den Herrschaften wie den Dienstboten nicht unwillkommen sein wird, wenn in diesen Stunden eben nur für sie das Arbeitsamt offen steht, da ihnen sonst wohl die Benutzung der Einrichtung nicht bequem genug sein würde. Vor allen Dingen hoffe ich deshalb auf eine starke Inanspruchnahme des Arbeitsamtes für Gesindezwecke, weil auch hier die Unentgeltlichkeit der Vermittelung voll und ganz besteht, während z. B. in Wolfenbüttel eine allerdings sehr bescheidene Gebühr bei dem Stellennachweis für Dienstboten erhoben wird. Maßgebend für die Fortlassung jedweder Gegenleistung ist die Erwägung gewesen, daß es wünschenswerth sei, ein möglichst großes Gebiet des Arbeitsmarktes zu beherrschen und damit den Interessen beider Theile zu dienen, auch auf die Gefahr hin, daß das Gewerbe der Gesindevermieterinnen in Zukunft weniger lohnend sein werde. Es wurde vor allem darüber geklagt, daß hier und da den Stellessuchenden übermäßig hohe Vermittelungsgebühren von privater Seite

abgefordert würden, und daß im Zusammenhang damit die Gefahr anderer Mißstände auf dem Gebiete des Herbergswesens vorliege. Das Arbeitsamt wird sich mit den bisherigen Unterkunftsstellen für Dienstboten, soweit sie dazu geeignet erscheinen, in Verbindung setzen und hofft auf diese Weise die Auskunftszertheilung zu centralisiren. Allerdings bestehen in der Stadt Braunschweig eine Reihe von wohlthätigen Vereinen und Stiftungen, die sich zum Theil auch mit der Arbeitsvermittlung befassen, z. B. das Mägdeheim, die Herberge zur Heimath u. a. m. Es kann nicht die Rede davon sein, daß deren nützliche Thätigkeit mit einem Schlage beendet werden sollte; sie werden, wie ich hoffe, nach wie vor segensreich für die arbeitende Bevölkerung wirken. Der Stellennachweis, der durch sie erfolgte, wird freilich wohl durch das Arbeitsamt eine Einschränkung erfahren, aber sie können sich ja dann den übrigen Gebieten ihres statutenmäßigen Programms um so intensiver widmen, und so ist auch für sie ein eigentlicher Nachtheil nicht zu befürchten.

Bevor ich von den Ergebnissen spreche, die das Arbeitsamt im ersten Geschäftsjahr erzielt hat, will ich noch einige Worte über den Betrieb selbst sagen.

Die Arbeitsvermittlung erfolgt nach der Geschäftsordnung in erster Linie für diejenigen, welche in Braunschweig ihren Unterstützungswohnsitz haben und dort Arbeit suchen, sie stehen uns selbstverständlich am nächsten; die Stadt hat schon als Steuerbehörde und als Vertreterin der Armenkasse ein Interesse daran, daß sie in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht durch Mangel an Verdienst zurückkommen. In zweiter Linie wird aber auch für andere Personen Arbeit vermittelt, sowohl für Zureisende, die eine Stelle suchen, als auch für auswärtige Arbeitgeber, die eine Beschäftigung anbieten. Von letzteren wird allerdings regelmäßig verlangt, daß sie sich zur Erstattung der Reisekosten des Arbeitssuchenden verpflichten, einerlei, ob sie ihn demnächst einstellen oder nicht. Es geschieht dies deshalb, weil es sonst leicht vorkommt, daß ein Arbeitssuchender, der im Vertrauen auf das auswärtige Angebot die Reise dorthin unternommen hat, die Stelle schon ohne Mitwirkung des Arbeitsamtes besetzt findet.

Eine selbstverständliche Bestimmung giebt § 3 der Geschäftsordnung wieder, in welchem zur Vermeidung von Irrthümern betont wird, daß der Nachweis von Arbeit seitens des Arbeitsamtes nur insoweit erfolgt, als überhaupt Arbeit zu vergeben ist. Ein unmittelbares Schaffen von Arbeitsgelegenheit liegt also nicht im Rahmen seiner Thätigkeit, und es steht zu hoffen, daß es durch den angestrebten Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage nicht

sobald wieder erforderlich werden wird, zu Nothstandsarbeiten die Zuflucht zu nehmen, mit denen vor einigen Jahren die Beschäftigungslosen im Winter ihren Unterhalt erworben haben.

Der Geschäftsgang auf dem Arbeitsamt ist so geregelt, daß sowohl seitens der Arbeitgeber wie der Arbeiter Meldefarten von verschiedener Farbe nach bestimmten Mustern auszufüllen sind. Die Arbeitgeber übermitteln ihre Gesuche häufig telephonisch, wobei es dem Amte sehr zu statten kommt, daß es alsbald nach seiner Errichtung einen besonderen Fernsprechanfluß erhalten hat. Das Verlangen nach Arbeitskräften wird aber auch in vielen Fällen mündlich oder schriftlich gestellt. Es wird dann vom Arbeitgeber oder dem Geschäftsführer des Arbeitsamtes ein Vordruck auf grünem Papier ausgefüllt, in welchem Name, Berufszweig und Wohnung des Arbeitgebers, Zahl der verlangten Personen, Art der Stellung, Mindestlohn, Zeitpunkt des Antritts und sonstige Arbeitsbedingungen anzugeben sind. Hauptsächlich wird Werth darauf gelegt, zu erfahren, ob es sich um dauernde oder aushilfsweise Beschäftigung handelt.

Die Stellensuchenden Arbeiter und Arbeiterinnen erscheinen meistens persönlich auf dem Arbeitsamte, und das ist auch durchaus wünschenswerth, damit der Geschäftsführer sich von ihrer Leistungsfähigkeit, ihren besonderen Vorzügen und Eigenthümlichkeiten durch unmittelbare Anschauung ein richtiges Bild machen und sie demjenigen Arbeitgeber zuweisen kann, für den gerade sie augenblicklich am besten passen. Der Geschäftsführer besorgt fast immer selbst für sie die Ausfüllung der Meldefarte, weil sonst leicht Mißverständnisse unterlaufen. In der roth gefärbten Karte ist Name, Wohnung, Familienstand, Geburtstag des Arbeiters anzugeben, ferner der letzte Berufszweig, der Zeitpunkt, zu wann Arbeit gesucht wird, endlich können etwaige Bemerkungen wegen der Lohnhöhe oder spezieller Vorkenntnisse ihren Platz finden. Es wird dabei festgestellt, ob der Betreffende zugereist oder hier ansässig ist, bei wem er zuletzt thätig war und ob er in Braunschweig seinen Unterstützungswohnsitz hat. Bei Kutschern, Hausdienern und ähnlichen Angestellten ist eine Bemerkung darüber wichtig, ob sie stadtkundig sind und gute Zeugnisse besitzen. Bei den Dienstboten wird gewiß noch mehr im einzelnen die Vorbildung und die Fähigkeit, diesen oder jenen Platz auszufüllen, betont werden müssen. Der Arbeitersuchende erhält über die eingegangene Meldung eine kurze Bescheinigung, auf der seine Nummer in der Reihenfolge vermerkt wird.

Sobald das Arbeitsamt eine geeignete Stelle für ihn

gefunden zu haben glaubt, so erhält er sofort schriftlich durch Postkarte Nachricht und Vorladung, wenn er nicht, wie es die meisten thun, zu bestimmten Tagesstunden auf dem Arbeitsamte wieder vorspricht und anfragt. Bei seinem Erscheinen werden ihm zunächst ohne Namensnennung des Arbeitgebers die Lohn- und Arbeitsbedingungen mitgetheilt und wenn er geneigt ist, darauf einzugehen, so erhält er eine Postkarte als Ausweis, in welcher der betreffende Arbeitgeber benachrichtigt wird, der Inhaber sei beauftragt, sich vorzustellen; falls dieser ihm nicht zusagend erscheine, werde um Mittheilung auf der Karte gebeten, ob weitere Zusendung erwünscht sei.

Der Arbeitsuchende, der bei Empfang dieser Karte seine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung in die Liste des Arbeitsamtes zurückgelassen hat, begiebt sich dann zu dem Arbeitgeber und legt ihm den Ausweis vor. Je nach dem Ausfall der Verhandlung wird auf demselben die Einstellung oder Abweisung bescheinigt. Gewöhnlich bringen dann die Arbeiter diese Bescheinigung dem Arbeitsamte zurück, bisweilen sendet sie auch der Arbeitgeber z. B., wenn er den Betreffenden sofort zum Antritt nöthig hatte, mit der Post ein. Wird die auf dem Arbeitsamte zurückgelassene Bescheinigung nicht binnen 24 Stunden zurück verlangt, so verliert sie ihre Gültigkeit; es wird dann eben angenommen, daß Arbeit gefunden ist.

Alle Gesuche gelten überdies als erledigt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats ausdrücklich erneuert sind. Man würde ja sonst einen Ballast veralteter Meldungen von Woche zu Woche mitschleppen, der die leichte und sichere Handhabung sehr erschwerte.

Jede Erledigung wird auf den Meldelarten und in besonderen, zu statistischen Zwecken geführten Listen vermerkt.

Nur wenige Worte über die Ergebnisse des Arbeitsamtes im ersten Geschäftsjahre, also bis Ende März d. J. Es haben an Gesuchen der Arbeitgeber vorgelegen 2686, an Meldungen der Arbeiter 2800. Die Nachfrage nach Stellen war also um 114 stärker als das Angebot; dies ist ausschließlich auf den diesmaligen harten Winter zurückzuführen, da bis Ende Dezember v. J. die Arbeitgeber noch einen Vorsprung um 74 hatten. Vermittelt sind im ganzen 2195 Stellen, oder in Prozenten ausgedrückt, von 100 Arbeitgebern fanden 81,7 eine geeignete Arbeitskraft, von 100 Arbeitern erhielten 78,4 eine zusagende Stelle nachgewiesen. Ich bin weit entfernt, auf dies Ergebnis mit übertriebener Befriedigung zu schauen, im Gegenteil möchte ich lebhaft wünschen, daß immer weitere Kreise von der gemeinnützigen Einrichtung Gebrauch machen, aber

für den Anfang ist der Erfolg doch ermutigend, und er beweist, daß der eingeschlagene Weg der richtige ist. Insbesondere haben eine Anzahl von größeren Etabliſſements ihre Aufmerksamkeit dem Arbeitsamte zugewendet, und von braunschweiger Innungen, welche sich bei Schaffung der Vermittelungsstelle zunächst abwartend verhielten, sind inzwischen die Tischler-, die Schneider-, die Buchbinder-, die Klempner- und die Tapezierer-Innung dazu übergegangen, ihren eigenen Arbeitsnachweis vollständig aufzugeben und die Geschäfte desselben vom Arbeitsamte besorgen zu lassen. Die Buchbinder-Innung hat auch die Auszahlung des Innungs-geschentes an mittellose Durchreisende dem Amte übertragen.

Die zur Zeit bestehende enge Verbindung mit der Gerichts-schreiberei des Gewerbegerichts bietet den Vorteil, daß sehr leicht festgestellt werden kann, ob ein klagender Arbeiter, der Entschädigung wegen kündigungloser Entlassung verlangt, sich ernstlich um anderweitige Beschäftigung bemüht hat. Das Gewerbegericht ist schon in verschiedenen Fällen in die Lage gekommen, bei dem Arbeitsamte dieserhalb nachzufragen. Auch seitens der städtischen Armenverwaltung wird Werth darauf gelegt, bei voll erwerbsfähigen und bei erwerbsbeschränkten Personen festzustellen, ob es ihnen nicht mit Hilfe des Arbeitsamtes möglich war, für ihren und ihrer Familie Unterhalt durch Erlangung einer Stelle zu sorgen. Ob das Arbeitsamt bei dem fortwährenden Wachsen des Verkehrs noch lange in den bisherigen Räumen bleiben kann, ist eine Frage, die demnächst im Stadtmagistrat erwogen werden soll.

Ausgiebiger Gebrauch wird, um die Thätigkeit des Arbeitsamtes zu steigern, von der Presse und sonstigen Hilfsmitteln gemacht, welche die Beteiligten auf die kostenlose Vermittelung hinzuweisen geeignet sind. Insbesondere ist im Rathhause am Eingang eine Tafel ausgehängt, an der täglich die zu besetzenden Arbeitsstellen im einzelnen verzeichnet werden. Auch hat sich das Arbeitsamt mit den städtischen Bürgerschulen in Verbindung gesetzt, um rechtzeitig vor der Konfirmation den Abschluß geeigneter Lehrverträge zu vermitteln, und es hat ferner im verflossenen Herbst einer ganzen Anzahl von Reservisten, die in Braunschweig bei den dortigen Truppenteilen nach Beendigung ihrer Dienstzeit zur Entlassung kamen, durch Verständigung mit den betreffenden Regimentskommandeuren Arbeit verschafft.

Es liegt nahe, wenn heute, da diese Angelegenheit auf dem braunschweigischen Städtetage zur Sprache gebracht ist, auch die Frage aufgeworfen wird, ob nicht auch für andere Städte unseres Herzogtums die Schaffung eines

Arbeitsnachweises wünschenswert sei, und ob ferner, nachdem von einzelnen Stellen entsprechend vorgegangen, die verschiedenen Arbeitsnachweise hier und da miteinander in Verbindung treten könnten, um ihren etwaigen Ueberschuß an Angebot und Nachfrage gegen einander auszu-tauschen. Die Vorteile eines derartigen Kartellverhältnisses sind nicht zu verkennen, aber es muß rückhaltlos anerkannt werden, daß die entgegenstehenden Schwierigkeiten groß sind, daß in manchen kleineren Städten ein Bedürfnis für die Einrichtung nicht vorliegt, weil die Umschau und Erkundigung ausreicht, und daß ein Bekanntgeben der in größeren Städten offenen Arbeitsstellen den in mancher Hinsicht nachteiligen Zug vom Lande in die Stadt zu befördern geeignet ist. Zu wiederholten Malen hat sich der Verband deutscher Arbeitsnachweise, dem das städtische Arbeitsamt in Braunschweig als Mitglied angehört, auf seinen alle zwei Jahre stattfindenden Wanderversammlungen mit dieser hochwichtigen Frage beschäftigt, zuletzt in den Tagen vom 23. bis 26. Sept. v. J. in Köln. Als das Ergebnis der Besprechung darf ich bezeichnen, daß man wenigstens für alle Kreisstädte die Gründung von Arbeitsnachweisen wünschenswerth nannte, und daß es als eine sehr wesentliche Aufgabe angesehen wurde, wenn sowohl in den größeren wie kleineren Städten auch die Vermittelung von landwirthschaftlichen Arbeitsstellen in derselben Hand liege, wie der industrielle und sonstige Stellennachweis. Wenn den ländlichen Arbeitern in der Nähe ihres Beschäftigungsortes, z. B. in der Kreisstadt, dem wirthschaftlichen Mittelpunkte ihrer Heimath, bequeme Gelegenheit kostenlos geboten wird, ihren Wunsch nach einer anderen Dienststelle zu befriedigen, so ist bei einer verständigen Handhabung durchaus nicht gesagt, daß sie immer das unsichere Loos in der Stadt dem Verbleiben auf dem Lande vorziehen werden. Natürlich kann gerade hier der Geschäftsführer des Arbeitsnachweises sehr viel thun, um die Leute darauf hinzuweisen, daß der lockenden Außenseite des Aufenthaltes in einer Großstadt auch eine kostspieligere Lebenshaltung und andere Schattenseiten gegenüberstehen.

Es wurde sogar von einem der Berichtstatter in Köln die Hoffnung ausgesprochen, daß sich durch die Verbindung der Arbeitsnachweise größerer Städte mit denen der kleineren ein gewisses Zurückströmen der Bevölkerung aus den Großstädten in die übrigen und auf das Land ermöglichen lasse. Wenn ich auch nicht Optimist genug bin, um hieran so leicht zu glauben, so halte ich es doch für der Mühe werth, mit dem Vorstande des braunschweiger landwirthschaftlichen Zentralvereins gelegentlich einmal

die Angelegenheit zu erörtern. Auf alle Fälle ist es richtig, daß die großen Städte ein Interesse daran haben, nicht mit arbeitslosen Elementen überfüllt zu werden, und daß ebenso das Land ein Interesse daran hat, Arbeiter zu bekommen und nicht fortwährend zu verlieren. Daraus sollte sich, wenn irgend möglich, ein Handinhandgehen beider Theile ergeben.

Zum Schlusse will ich darauf hinweisen, daß sich da, wo Gewerbegerichte bestehen, die Angliederung des Arbeitsnachweises an diese schon um deswillen empfiehlt, weil man in den Besitzern des Gewerbegerichts die durch Vertrauen der Beteiligten gewählten Personen hat, durch welche sowohl Arbeitgeber wie Arbeiter zur nutzbringenden Mitwirkung an der Verwaltung herangezogen werden können. Fehlt ein Gewerbegericht, und ist dessen Bildung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten, so mag man es einstweilen ruhig mit der Hinzufügung der Arbeitsvermittlung in die übrige Verwaltung versuchen; man hüte sich aber vor bureaukratischer Organisation, denn bei der Freiwilligkeit, die in der Einrichtung vorherrscht, würde man damit wenig erreichen. Die Personenfrage ist bei der Geschäftsführung allenthalben die Hauptsache. Ich will beispielsweise erwähnen, daß der Rechnungsführer einer Orts-Krankenkasse sehr wohl durch seine praktische Erfahrung geeignet sein kann, in einer kleineren Stadt neben der sonstigen Berufsthätigkeit dem Arbeitsamte vorzustehen.

Es sollte mich herzlich freuen, wenn der Inhalt meiner Ausführungen in dem einen oder anderen Orte dazu beitrüge, die Meinungen zu klären und für die Bildung von städtischen Arbeitsämtern Geneigtheit hervorzurufen, vor allem aber, wenn demnächst verschiedene Arbeitsnachweistellen im Lande Braunschweig sich in der Weise, wie dies alsbald der Stadt Wolfenbüttel von Braunschweig aus vorgeschlagen werden wird, mit einander in Verbindung setzen würden. Zu den Aufgaben der Stadtverwaltung gehört es ja nach der Städteordnung (§ 51), die Wohlfahrt der Gemeindegossen zu fördern, die Erwerbsquellen der Einwohner zu erweitern und ergiebiger zu machen, auch die entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen. Ich halte, weil die Verhältnisse zu verschiedenartig sind, die Einbringung eines besonderen Antrages meinerseits in dieser Beziehung nicht für angezeigt, bitte aber die Vertreter unserer braunschweigischen Städte, der Schaffung und der Ausgestaltung städtischer Arbeitsämter in der angegebenen Weise ihre wohlwollende Aufmerksamkeit zu schenken.

\*

## Übersicht über die Thätigkeit des Gewerbegerichts zu Oldenburg für 1901. \*)

Laufende Nummer	Sitz des Gewerbe- gerichts sowie ört- liche und sach- liche Zuständig- keit desselben.	1. Rechtsprechung.								
		A. Anhängig ge- wordene Rechts- streitigkeiten zwischen		B. Erledigungen von Rechtsstreitigkeiten durch						
		a. Arbeitern u. Arbeitgebern (§ 3 Absf. 1, Nr. 1—3 und § 4, § 53 a des Krankenversicherungsgesetzes.)	b. Arbeitern desselben Arbeitgebers (§ 3 Absf. 1. Nr. 3 und § 4.)	a. Vergleich.	b. Verzicht im Sinne des § 277 der Zivilprozessordnung.	c. Zurücknahme der Klage.	d. Anerkenntnis.	e. Versäumnisurtheile.	f. andere Endurtheile.	C. Gegen Endurtheile eingelegte Berufungen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.	<b>Oldenburg.</b> Die Zuständigkeit ist örtlich beschränkt auf die Stadtgemeinde Oldenburg und sachlich auf sämtliche Streitigkeiten, welche nach § 3 und 4 Absf. 1 des Reichsgesetzes vor die Gewerbegerichte gehören.	54	—	26	—	13	—	3	12	1

\*) Fortsetzung Seite 12.

## Uebersicht über die Thätigkeit des Gewerbegerichts zu Oldenburg für 1901.

2. Thätigkeit als Einigungsamt.								3. Zahl		Bemerkungen.	
Zahl der								der			
a. Ururufungen (§ 62).	b. erzielten Vereinbarungen (§ 66).	c. abgegebenen Schiedssprüche (§ 67 Abs. 1).	d. Unterwerfungen unter Schiedssprüche (§ 68).	e. Ablehnungen d. Unterwerfung unt. Schiedspr. (§ 63) seit.	f. erfolgten Einigungsversuche ohne Schiedspruch (§ 69).	g. abgegebenen Gutachten.	h. gestellten Anträge.	i. gemäß § 70			
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	<p style="text-align: right;"><b>Zu Spalte 7.</b> In der Zahl 13 ist 1 Fall enthalten, in dem Parteien erklärten, daß die Streitfache bis auf weiteren Antrag ruhen könne, die Wiederaufnahme des Verfahren ist indeß nicht beantragt.</p> <p style="text-align: right;"><b>Im Allgemeinen.</b> Das Gewerbegericht war während des ganzen Jahres thätig. Unerledigte Streitfachen sind nicht verblieben.</p>

Verantwortlich: Thorado, Oldenburg. Druck von B. Scharf, Oldenburg.